Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 18 Ausgegeben Danzig, den 25. März 1933

42

Fünfte Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) und der Verordnung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113).

Vom 21. 3. 1933.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 19. Januar 1932 (G. Bl. S. 91) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1932 (G. Bl. S. 753) und des Artikels II der Verordnung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 113) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Vorschrift des § 1 Absatz 1 und 2 der Vierten Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 (G. Bl. S. 114) findet keine Anwendung, wenn vor deren Inkrafttreten die Verteilung des Versteigerungserlöses bereits stattgefunden hatte.

(2) Ist in einem solchen Falle auf Grund der genannten Vorschrift der Zuschlagsbeschluß bereits aufgehoben worden, so ist der Aufhebungsbeschluß von Amts wegen zurückzunehmen.

§ 2

War mit Rücksicht auf einen vor Inkrafttreten der Vierten Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 erteilten Zuschlag eine Zwangsverwaltung oder Sicherungsverwaltung aufgehoben, so ist im Falle der Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses (§ 1 Abs. 2 das.) die Zwangsverwaltung oder Sicherungsverwaltung von Amts wegen von neuem anzuordnen. Für die Frage, ob und mit welchem Range ein Anspruch zu befriedigen ist, gelten die aufgehobene und die von neuem angeordnete Zwangsverwaltung oder Sicherungsverwaltung als ein ununterbrochenes Verfahren; dies gilt auch dann, wenn die Zwangsverwaltung oder Sicherungsverwaltung inzwischen auf Antrag des Gläubigers von neuem angeordnet ist.

§ 3

Eine auf Grund des § 1 der Vierten Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 einstweilen eingestellte Zwangsversteigerung zum Zweck der Aufhebung einer Gemeinschaft ist auf Antrag vorzeitig fortzusetzen, wenn sämtliche Miteigentümer zustimmen.

§ 4

Die Vorschriften der §§ 7 bis 11 der Vierten Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 gelten für Betriebe der Binnen- und Küstenfischerei entsprechend. Dabei stehen die Fische den im § 7 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten beweglichen Sachen und die Forderungen aus der Veräußerung der Fische den im Satz 2 daselbst bezeichneten Forderungen gleich.

§ 5

Das Recht des § 8 der Vierten Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 genießen auch die nach dem 31. Dezember 1932 fällig gewordenen Altenteilsansprüche, soweit sie einem kraft Gesetzes Unterhaltsberechtigten zustehen und den gesetzlichen Unterhaltsanspruch nicht übersteigen.

§ 6

Das Recht des § 9 der Vierten Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 genießen auch, vorbehaltlich des weitergehenden Rechts aus § 8 Nr. 3 daselbst, die Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf Zahlung der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1931 geschuldeten Prämien und Nachschüsse, soweit es sich um die Versicherung des Grundstücks und der zu dem Betriebe und dem Hausrat gehörenden beweglichen Sachen handelt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 4. 1933.)

§ 7

Die §§ 7, 9 der Vierten Durchführungsverordnung vom 10. März 1933 und der § 4 dieser Verordnung finden auch auf Zwangsvollstreckungen Anwendung, die bei Inkrafttreten der Vorschriften bereits anhängig waren.

§ 8

(1) Der Konkursverwalter ist bei der Veräußerung eines zur Konkursmasse gehörigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks (§ 1 Abs. 1 der Vierten Durchführungsverordnung vom 10. März 1933) in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften beschränkt. Der Veräußerung steht die Bestellung eines Nießbrauchs oder eines sonstigen dinglichen Nutzungsrechts gleich.

(2) Ein Rechtsgeschäft, durch das sich der Konkursverwalter zur Veräußerung des Grundstücks verpflichtet, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Konkursgerichts. Der Erwerber darf erst nach Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses in das Grundbuch eingetragen werden.

(3) Das Konkursgericht darf die Genehmigung nur erteilen, wenn es nach Anhörung der unteren Verwaltungsbehörde und des Gemeinschuldners der Überzeugung ist, daß ein alsbaldiger Eigentumswechsel geboten ist, um eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte zu sichern.

(4) Der Beschluß ist dem Konkursverwalter, dem Vertragsgegner und dem Gemeinschuldner zuzustellen. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; das Beschwerdegericht hat vor der Entscheidung den Konkursverwalter und den Gemeinschuldner zu hören. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(5) Der Vertragsgegner kann bis zur Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses von dem Vertrage zurücktreten.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 gelten auch für Rechtsgeschäfte der im Absatz 2 bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. Dezember 1932, abgeschlossen sind, sofern nicht bereits vor dem Inkrafttreten das Eigentum an dem Grundstück übertragen oder der Nießbrauch oder das sonstige Nutzungsrecht begründet worden ist.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. März 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Dumont

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.